

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

03. Jahrgang

Freitag, den 18. Juni 2021

Nr. 6 / 24. Woche

Schloss Schwarzburg

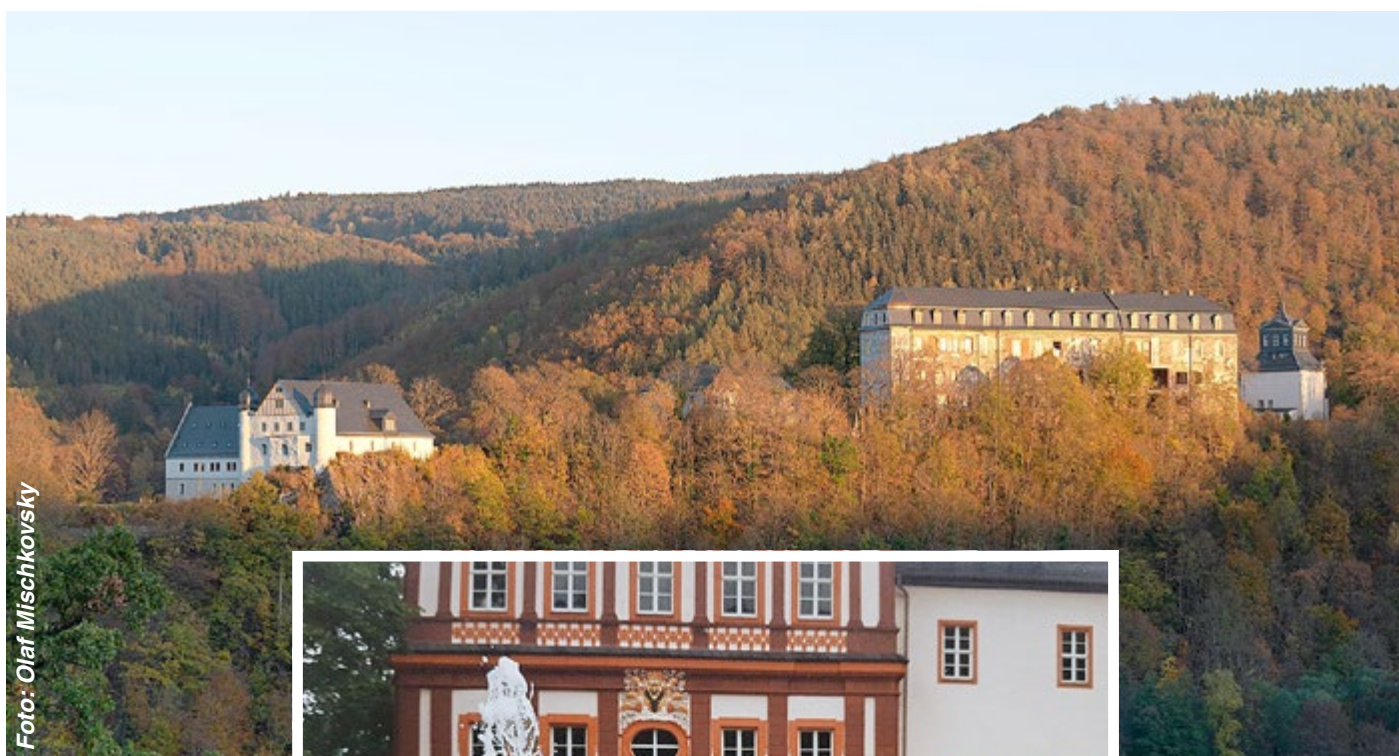


Foto: Olaf Mischkovsky



1. Hochzeit auf Schloss Schwarzburg

Foto: Fotostudio Lösche

20-jähriges Jubiläum - Heiraten auf Schloss Schwarzburg

Majestätisch thront das Schwarzburger Schloss über grün bewaldeten Hügeln und hat seither unzählige Besucher ange-lockt und auch Heiratswillige ...

Seit dem 01.06.2001 können sich in einmaliger Kulisse der historis-chen Schlossanlage Brautpaare das JA-Wort geben - Dank der intensiven Bemühung von Frau Gudrun Donath aus Königsee. Sie hat damals viele Gespräche mit der Thüringer Stiftung Schlös-ser & Gärten mit Sitz in Rudolstadt geführt, ob hier im „Kaisersaal“ Hochzeiten möglich sein könnten ... nicht ganz uneigennützig. Denn am 01.06.2001 wollte Tochter Jenny heiraten, nicht ir-gendwo sondern gern auf der Schwarzburg im grünen Herzen Thüringens.

Der Weg bis zur Genehmigung war nicht leicht aber lohnsen-wert. Das „Kaisersaalgebäude“ wurde zum Standesamt ge-widmet und seither werden hier Trauungen angeboten.

„Schloss Schwarzburg hat meiner Tochter und ihrer Familie Glück gebracht“ - so die Worte von Frau Donath, und das Glück hat sich verdoppelt - zwei liebenswerte Jungs! - alles Gute der Familie! Dass diese 1. Hochzeit und all die weiteren bisher 330 Trau-ungen immer etwas Besonderes sind und waren, ist auch der Verdienst der Standesbeamtin und des Fördervereins von Schloss Schwarzburg.

So bringt ein jedes Paar seine eigene Geschichte mit, welche in der persönlichen Rede der Standesbeamtin an das Paar Ausdruck findet. Das spezielle Begleitprogramm mit Zeremonienmeister und Hofdamen, organisiert durch den Förderverein, verdient ein großes Dankeschön.

Im Jahr 1996 hat sich der Verein gegründet und fühlt sich seit-her, mit Herz und Seele und ganz viel ehrenamtlichen Enga-gement, Schloss Schwarzburg verpflichtet und das in enger Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesmuseum Heidecks-burg wie auch mit der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten. Gemeinsam wurde hier vieles erreicht!

Ein großes Dankeschön an alle Beteiligten. Sie zeigen: Mit gutem Willen und Engagement kann man vieles erreichen. Das Zeughaus, dessen Rettung ein besonderes Anliegen des För-dervereins war, wurde mit der Rückführung der fürstlichen Waffen-sammlung aus Rudolstadt am 12.05.2018 feierlich eröffnet.

Seither waren tausende Touristen im schönen Schwarzatal, auf Schloss Schwarzburg und zum Heiraten im „Kaiser-saal“

Susanne Haucke
Standesbeamtin

Ulf Ryschka
Gemeinschaftsvorsitzender



Foto: Familie Donath



Achtung - geänderte Öffnungszeiten in der Verwaltung

Aktuell entspannt sich die Coronasituation zusehends. Immer mehr Einschränkungen werden zurückgenommen. Auch in der Verwaltung macht sich dies bemerkbar. Wir wollen aber nicht ein-fach zurück zum Bisherigen, sondern etwas Neues ausprobieren. Während der letzten Monate war die Verwaltung nur nach vor-heriger Terminvereinbarung erreichbar. Es hat sich gezeigt, dass Sie, die Bürgerinnen und Bürger, sehr zufrieden mit der Terminvergabe sind. Es gibt keine Wartezeiten und der einzel-ne Bearbeiter hat den Termin vorbereitet, die Verwaltungsakten gelesen und kann kompetent Auskunft erteilen. Die greifen wir auf. Wir werden künftig einen Tag in der Woche geöffnet haben, an denen Sie spontan ohne Termin die Verwaltung aufsuchen können. An den übrigen Tagen ist ein Besuch nur mit Terminvereinbarung möglich. Dies dann aber auch nicht nur zu den üblichen Bürozeiten. So können wir flexibel auf Ihre Terminwünsche eingehen. Mir er-scheint dies deutlich bürgerfreundlicher, als ein Festhalten an star-ren Öffnungszeiten. Daher gelten ab sofort folgende **Sprechzeiten**:

	Vormittag	Nachmittag
Montag - Freitag	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 18:00 Uhr

Sprechzeit ohne Termin: Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr. An den anderen Wochentagen sind vorher vereinbarte Termine in der Verwaltung möglich.

Die Verwaltung ist unter folgenden Rufnummern erreichbar:

Gemeinschaftsvorsitzender: 036705/ 67-100
Bauamt: 036705/ 67-155 /-156
Einwohnermeldeamt: 036705/ 67-161
Friedhofswesen: 036705/ 67-147
Kasse: 036730/ 343-319
Kindergartenverwaltung: 036730/ 343-326
Liegenschaften: 036705/ 67-120 /-127
Ordnungsamt: 036705/ 67-141
Standesamt: 036730/ 343-335
Steuern: 036730/ 343-323 /-322

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

Corona Hinweis:

Das Betreten der Verwaltungsgebäude ist nur erlaubt, wenn:

- auf Sie alle nachfolgenden Punkte zutreffen:**
 - keine erkennbaren Symptome einer CO-VID-19 Erkrankung
 - keine erkennbaren Erkältungssymptome
 - eine Rückkehr aus einem Risikogebiet ist in den letz-ten 14 Tagen nicht erfolgt
 - Sie hatten keinen Kontakt zu Rückkehrenden, oder infizierten Personen
- Sie folgende Regeln zwingend einhalten:**
 - Das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske, Atemschutzmaske nach FFP2-Standard).
 - Beachtung der allgemeinen Hygienevorschriften (Händehygiene, Abstand halten, Husten- und Nies-Etikette) und infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2.
 - den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht unterschreiten.

Ihre Anwesenheit, insbesondere wenn Sie einer Risiko-gruppe angehören, liegt in Ihrer eigenen Verantwortung.

Während Ihres Aufenthaltes in den Verwaltungsgebäuden müssen Sie die Angaben zu 1. und die Hinweise zu 2. unter Angabe Ihrer Kontaktdaten per Unterschrift bestätigen. Die Daten werden auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 c), d) und e) DSGVO erhoben und im Rahmen der Infek-tionsverfolgung 4 Wochen aufbewahrt sowie mit Ablauf der Frist unverzüglich gesetzeskonform vernichtet.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ulf Ryschka
Gemeinschaftsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Amtlicher Teil

Mitteilungen

AWO Rudolstadt

Stellenausschreibung

Als anerkannter und in allen Bereichen der Sozialarbeit tätiger Wohlfahrtsverband beabsichtigen wir ab sofort die Personalstelle eines

Projektleiters Quartiersmanagement (m/w/d)

für den Sozialraum bzw. das **Quartier Schwarzatal** zu besetzen.

Die AWO Rudolstadt engagiert sich seit Jahren in der Quartiersarbeit, um die ländlichen Lebensräume aktiv mitzugestalten und zu verbessern. In Ihrer Tätigkeit als Koordinator bzw. Quartiersmanager schaffen Sie Mehrwerte für Menschen und leisten einen wesentlichen Beitrag zur sozial gerechten Quartiersentwicklung. Sie steuern, kommunizieren und vernetzen. Sie initiieren, fördern und organisieren. Ziel ist es, den sozialen Zusammenhalt zu stärken sowie die Lebensqualität und -zufriedenheit nachhaltig zu verbessern. Die Stelle ist auf ein Jahr befristet und kann bei Projektverlängerung um zwei weitere Jahre verlängert werden.

- Gemeinsam für ein besseres Leben -

Das können Sie von uns erwarten:

- Vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem offenen motivierten Team
- Gestaltungsspielräume und Platz für neue Ideen
- befristeter Arbeitsplatz mit einem Stundenvolumen von 20 Stunden/Woche
- Attraktive und leistungsgerechte Vergütung
- Betriebl. Gesundheitsförderung durch betriebsärztl. Betreuung und Angebote wie z.B. Massagen oder Bikeleasing
- Geldwerte Mitarbeiterprämie pro Monat für die Gesunderhaltung
- Zahlreiche Möglichkeiten zur fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung
- familienbewusste Personalpolitik, Unterstützungsmöglichkeiten bei der Kinderbetreuung
- Gute Arbeitsatmosphäre innerhalb einer wertschätzenden und partnerschaftlichen Unternehmenskultur. Wir sind für Sie da!

So bringen Sie sich bei uns ein:

- Durchführen einer umfangreichen Ist- und Bedarfsanalyse vor Ort
- Vernetzung von Sozialraumpartnern, Generierung von Netzwerken und Kooperationen
- Schaffung von Verantwortungs- und Entwicklungsgemeinschaften für das Quartiersmanagement im Wohngebiet Schwarzatal
- Konzepterstellung und zeitnahe Fortentwicklung
- Zuarbeiten im Rahmen der Beantragung und Verwendungsnachweisführung von Fördermitteln
- Organisation einer Öffnung ins Quartier
- Kontaktaufnahme und Kontaktpflege zu den Bewohnern/innen und Besuchern zur Teilnahme an Maßnahmen der sozialen Betreuung, Mitorganisation von Festen und Feiern
- Vermittlung von Informationen zwischen Bewohnern und den Kooperationspartnern
- Koordination des Ehrenamts und Beförderung von bürgerlichem Engagement
- Durchführung einer zweckdienlichen Öffentlichkeitsarbeit
- Verknüpfungen zwischen allen Einrichtungen der AWO Rudolstadt herstellen

Das erwarten wir von Ihnen:

- Sie verfügen über Erfahrungen im Projekt- und Veranstaltungsmanagement
- Sie kennen Kommunikations- und Betreuungsmethoden und wissen diese umzusetzen
- Sie besitzen viel Organisationstalent und zeichnen sich durch eine strukturierte Arbeitsweise aus
- Sie können soziologische Strukturen erkennen und analysieren
- Ihr Verhalten ist freundlich und ausgeglichen
- Sie sind kreativ, engagiert und flexibel
- Sie verfügen über Einfühlungsvermögen in alle Zielgruppen (jedes Alter) und identifizieren sich mit den Zielen der Arbeiterwohlfahrt

Wir freuen uns sehr darauf, Sie kennen zu lernen.

Senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte per Mail oder Post an:

AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH
Personalreferentin Cordula Braun
Weststraße 11
07407 Rudolstadt

c.braun@awo-rudolstadt.de

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 05.7.2021

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 16.07.2021

Information Forstamt Gehren

Sehr geehrte WaldbesitzerInnen,

die Wetterverhältnisse im ersten Halbjahr 2021 haben zu einer verzögerten Aktivität des Buchdruckers (*Ips typographus*) geführt, jedoch haben die zwischenzeitlich aufgetretenen Warmphasen für die ersten Schwarmflüge ausgereicht. Das Forstamt Gehren möchte sie daher für die Buchdruckersaison 2021 sensibilisieren. Die vergangenen Jahre und insbesondere 2020 hat uns allen aufgezeigt, wie rasant sich der Buchdrucker vermehren und beträchtlichen Schaden in unseren Fichtenwäldern anrichten kann. Bei einer mittleren Entwicklungszeit (Neubefall bis Ausflug Jungkäfer) von 7 - 8 Wochen ist schnelles Handeln für eine effektive Buchdruckerbekämpfung von Nöten.

Es gilt:

- frühzeitige Lokalisierung von Neubefall
- Kommunikation mit evtl. ebenfalls betroffenen, angrenzenden WBS zwecks gemeinsamer Sanierung
- zügige Aufarbeitung und Abfuhr (unschädlich machen) von befallenem Holz aus dem Wald

Bei Sanierungsvorhaben in ausgewiesenen Schutzgebieten (insb. NSG und VSG) ist zuvor der zuständige Sachbearbeiter „Artenschutz“ in der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises - im Kreis Saalfeld-Rudolstadt unter 03672/823824 - zu kontaktieren. Informationsmaterial zu frühzeitiger Erkennung von Buchdruckerbefall am stehenden Stamm finden sie in den Informationskästen ihrer Gemeinden, sowie im Internet unter

www.waldbesitzerportal.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Karsten Rose
Forstamtsleiter

Vermeidung der Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Nach dem Auftreten der ASP - die nicht auf den Menschen übertragbar ist - im Wildschweinbestand der Bundesländer Brandenburg und Sachsen ist die Gefahr der Weiterverbreitung dieser Seuche auch nach Thüringen erneut gewachsen.

Es gilt die ASP zu bekämpfen, um den Tieren die Leiden der Erkrankung zu ersparen und um auch zu verhindern, dass Hausschweine in den landwirtschaftlichen Betrieben durch Wildschweine angesteckt werden.

Die Bewohner und die Gäste unseres Landkreises können viel tun, um bei der Bekämpfung der ASP zu unterstützen:

Häufig wird diese Tierseuche über Lebensmittel übertragen, die von infizierten Schweinen gewonnen wurden. Deshalb sollten die Reste von Lebensmitteln und deren Verpackungen, die in Wald und Feld mitgenommen werden, generell nicht dort zurückgelassen werden. Bitte nehmen Sie die Überbleibsel wieder mit nach Hause und entsorgen Sie sie in einer wildschweinsicheren Mülltonne.

Gebiete in der Natur in Brandenburg und Sachsen, von denen bekannt ist, dass dort die ASP aufgetreten ist, sollten nicht aufgesucht werden, denn diese Tierseuche kann auch durch kontaminierte Gegenstände, Schuhe oder Kleidung weitergetragen werden.

Was ist zu tun, wenn ein verendetes Wildschwein gefunden wird? Der Kadaver soll nicht angefasst und Hunde von ihm ferngehalten werden.

Bitte informieren Sie das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und außerhalb der Dienstzeiten die Rettungsleitstelle über den genauen Fundort. Sehr hilfreich ist dabei die Positionsbestimmung mit einer Karten-App wie z.B. „maps“ o.ä.

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt: . 03672 823 732
Rettungsleitstelle Saalfeld: 03671 9900

DVM Zschimmer
Amtstierarzt

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Ilm-Kreises, des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Landkreises Sonneberg hat zum Stichtag 31.12.2020 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Im Geoportal Thüringen (www.geoportal-th.de) sind die Bodenrichtwerte landkreisweise oder thüringenweit im Shape-Format erhältlich. In eigene Geoinformationssysteme können die Daten auch als Web Map Service (WMS) bzw. als Web Feature Service (WFS) integriert werden. Der Freistaat Thüringen gestattet die kostenfreie kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung der Bodenrichtwerte.

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschrift:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Ilm-Kreises, des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Landkreises Sonneberg

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
im Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

Veranstaltungen

Öffnung von leerstehenden Häusern - Aufruf an Eigentümer

Am 22. August 2021 findet wieder der **Tag der Sommerfrische** im Schwarzatal statt. Geöffnete Sommerfrische Häuser, kleine Ausstellungen und vielfältige Veranstaltungen werden wie jedes Jahr hunderte Gäste in unser Tal ziehen.

Wir möchten dieses Jahr die Gelegenheit nutzen, um leerstehende Sommerfrische Häuser weiteren potentiellen Interessenten zugänglich zu machen.

Wenn Sie also Eigentümer eines (leerstehenden) Hauses sind, das Sie (jetzt oder später) verkaufen, vermieten oder verpachten wollen, so melden Sie sich gern bei uns. Wir werden, selbstverständlich in Absprache mit Ihnen, daraus eine Liste erstellen, die zum Tag der Sommerfrische (und nur zu diesem) potenzielle Interessenten auf dieses Objekt aufmerksam macht. Dabei ist es unerheblich, ob das Objekt bereits auf anderen Wegen (z.B. Immobilienplattformen) angeboten wird. Vielleicht gelingt es uns auf diesem Weg gemeinsam, Käufer, Pächter, Nutzer für die Sommerfrische Häuser und damit neue Bewohner für unsere Orte zu finden.

Zukunftswerkstatt Schwarzatal
E-Mail b.kolbmueller@t-online.de
Tel. 0177-6027158

Gemeinde Deesbach

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Anonyme Urnenwiese in Deesbach

Auf der anonymen Urnenwiese in Deesbach kam es wiederholt zum Ablegen von Blumen direkt auf dem Urnenfeld.

Die angedachte Ehrung für den eigenen Angehörigen ist aber damit verbunden, unberechtigt über alle anderen Urnen hinweg zu laufen. Das ist entsprechend der Friedhofssatzung der Gemeinde Deesbach nicht erlaubt.

Jeder Angehörige hat mit der Anordnung der Beisetzung eines Angehörigen auf der anonymen Urnenwiese folgende Regeln mit seiner Unterschrift anerkannt:

Satzungsmäßig gelten folgende Regelungen:

1. **Das Betreten der Urnenwiese, das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen, Vasen usw. auf der Urnenwiese, ist nicht erlaubt.**
2. **Auf der befestigten Fläche vor der Urnengemeinschaftsgrabstätte dürfen bei Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den nutzungsberechtigten Hinterbliebenen spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.**
3. **Ein Widerruf dieser Anordnung und eine Umbettung aus dieser Grabstätte ist nicht möglich.**

Wir mahnen die Beachtung dieser Regeln für alle dringend an.

Der Gemeindearbeiter ist angewiesen, die Blumen auf die vorgegebene Ablagestelle zu räumen.

Evelyn Botz
Friedhofsverwaltung

Liebe Deesbacher Freunde,

im Namen des Gemeinderates möchte ich mich ganz recht herzlich bei allen bedanken, die mit ihren eingesendeten Bildern zeigen, wie schön Deesbach und seine Umgebung ist. Eure Bilder sind ab sofort auf unserer Homepage www.deesbach.de zu sehen.

Es gibt immer Neues und Interessantes zu entdecken. Manchmal ist eine Kleinigkeit noch eindrucksvoller als das große Ganze.

Daher möchten wir unsere Bilderreihe
„Deesbach im Wandel der Jahreszeiten“
 um eure Frühlingseindrücke erweitern.

Gesucht werden Bilder, die von März bis Anfang Juni entstanden sind.

Wir möchten euch motivieren, uns eure Entdeckungen in Form von Fotos für unsere Homepage zuzusenden.

Bitte sendet uns eure schönsten Landschaftsaufnahmen bis spätestens 30.06.2021, wenn möglich mit zwei kurzen Schlagwörtern (was, wer und wo fotografiert wurde) an

bm.deesbach@t-online.de oder
 WhatsApp (0175-9305491) zu.

Ihr behaltet natürlich alle Rechte an euren Bildern. Das Fotografieren von Personen, wenn möglich, aus datenschutzrechtlichen Gründen bitte vermeiden. Ihr stellt uns die Bilder kostenfrei zum Zweck der Veröffentlichung zur Verfügung. Die Zusendung der Bilder beinhaltet automatisch das Einverständnis zur Veröffentlichung.

Wir freuen uns auf eure Beiträge und sind gespannt auf die Einsendungen.

Bleibt schön gesund und viel Spaß beim Stöbern in unseren Bildern.

Claudia Böhm
 Im Namen des Gemeinderates Deesbach

Gemeinde Katzhütte

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Pilzberatung in Katzhütte

Die Schwarzatal-Region hat viel zu bieten, auch in Sachen Pilze. Die Pilzsachverständige Claudia Hämmerling konnte im vergangenen Jahr mehr als 200 Pilzarten allein im Raum Katzhütte nachweisen und kartieren. Darunter auch sehr seltene Arten, wie z.B. den Häublings-Schuppenwulstling (*Squamanita contortipes*). Dieser Pilz war zuvor erst zweimal in Deutschland nachgewiesen worden. Wer nicht zu 100 Prozent sicher ist, dass die gesammelten Pilze tatsächlich essbar sind, kann sie Claudia Hämmerling zur Begutachtung vorlegen. Im vergangenen Jahr wurden so mehrere Ratsuchende vor Pilzvergiftungen mit Schönfußröhrlingen, Kahlen Krepplingen und überständigen Pilzen bewahrt. Letztere, also gammelige und schimmelnde Pilze verursachen die so genannten unechten Pilzvergiftungen. Diese machen den Hauptteil aller Pilzvergiftungen aus und haben teilweise so schwere Folgen, dass sie einen Krankenhausaufenthalt nach sich ziehen. Da die Pilzberatung ehrenamtlich erfolgt und es keine festen Sprechzeiten gibt, vereinbaren Sie bitte einen Termin. Entweder unter 0176 32249902 oder unter claudia-haemmerling@web.de. In der Hauptsaison, wenn viele Pilze wachsen, bietet die Pilzsachverständige für interessierte Anfänger und Fortgeschrittene Pilzwanderungen an. Voraussetzung für eine Teilnahme sind Respekt vor der Natur, gesunde Beine, bequemes Schuhwerk und Spaß an Pilzen.

Mit freundlichen Grüßen
 Claudia Hämmerling

Bürgermeistersprechstunde

Die Sprechstunde des Bürgermeisters in Katzhütte findet ab sofort wieder regelmäßig

jeden Donnerstag von 15.00 - 18.00 Uhr
 im Herrenhaus, Neuhäuser Str. 15 statt.

An den anderen Wochentagen sind Terminabsprachen notwendig.

Katzhütte, 14.06.2021
 Wilfried Machold
 Bürgermeister

Gemeinde Meura

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 10. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Meura am 20.05.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 060-10/2021 vom 20.05.2021

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 8. Sitzung des Gemeinderates vom 03.12.2020
 Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 061-10/2021 vom 20.05.2021

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 9. Sitzung des Gemeinderates vom 31.03.2021
 Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 062-10/2021 vom 20.05.2021

Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe der Kalamitätsholzernte

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 063-10/2021 vom 20.05.2021

Beschlussfassung zur Zustimmung zum Schreiben zur Hundesteuersatzung

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil**Beschluss Nr. 064-10/2021 vom 20.05.2021**

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 065-10/2021 vom 20.05.2021

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 066-10/2021 vom 20.05.2021

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Stadt Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Katrin Amberg
Bürgermeisterin

Stadt Schwarzatal

Amtlicher Teil

Wahlen am 12.09.2021

Durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Schwarzatal wurden die/der Wahlleiter/in sowie dessen Stellvertreter/in zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Oberweißbach 2021 berufen.

1. Wahlleiter/in
Herr
Bernhard Schmidt
wohn. Sonneberger Straße 43
98744 Schwarzatal
2. Stellvertretende/r Wahlleiter/in
Herr
Hans-Joachim Fünfstück
wohn. Rudolstädter Straße 113
98744 Schwarzatal

Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind auch über die VG Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 in 98744 Schwarzatal und telefonisch über Frau Bartl unter der 036705 67155 erreichbar.

Bartl
Verantwortliche Wahlbeauftragte
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Bekanntmachung

Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Oberweißbach

1. In der Stadt Schwarzatal Ortschaft Oberweißbach wird am 12. September 2021 ein Ortschaftsbürgermeister gewählt. Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1, 2, 24 und 26 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Stadt Schwarzatal Ortschaft Oberweißbach hat. Der Aufenthalt in der Ortschaft Oberweißbach wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft Oberweißbach gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit

eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Ortschaftsbürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissenschaftlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellende Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im

Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Stadtrat der Stadt Schwarzatal oder im Ortschaftsrat der Ortschaft Oberweißbach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, Stadtrat oder Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortschaftsrat, Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in dem die Gemeinde liegt, im Stadtrat oder Ortschaftsrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 09. August 2021, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten der Gemeindebehörde in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Schwarzatal, dienstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr, freitags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 30. Juli 2021 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter Herrn Bernhard Schmidt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 30. Juli 2021 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 09. August 2021 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 10. August 2021 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schwarzatal, 18.06.2021
Bernhard Schmidt
Wahlleiter

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters
am 12. September 2021
in der Gemeinde/Stadt
Schwarzatal Ortschaft Oberweißbach**

1.

Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde - die Stimmbezirke der Gemeinde/Stadt

Schwarzatal Ortschaft Oberweißbach

kann in der Zeit vom 23. August 2021 bis 27. August 2021 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr, Fr. 09:00 - 12:00 Uhr)

**im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft
Schwarzatal, Markt 5 Schwarzatal**

von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 23. August 2021 bis 27. August 2021 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (23. August 2021 bis 27. August 2021), spätestens am **27. August 2021** (16. Tag vor der Wahl) **bis 12:00 Uhr**,

**im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft
Schwarzatal, Markt 5 98744 Schwarzatal**

Einwendungen erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. August 2021 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1

Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal.

4.2

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

Ortschaftsbürgermeisterwahl in der Stadt Schwarzatal Ortschaft Oberweißbach am 12. September 2021

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Schwarzatal Ortschaft Oberweißbach

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am:

10.08.2021

18:30 Uhr

im Jugendclub

Gabelweg 2, 98744 Schwarzatal,

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung.
2. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.

Die Beauftragten von Wahlvorschlägen werden hiermit eingeladen.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Schwarzatal, 18.06.2021

Wahlleiter

Bernhard Schmidt

- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal freigemacht worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **10. September 2021** (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Schwarzatal, 18.06.2021
Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Markt 5, 98744 Schwarzatal

Beschlüsse des Stadtrates

In der 14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzatal am 27.05.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 120-14/2021 vom 27.05.2021

Beschluss über die Auseinandersetzungsvereinbarungen auf Grund der Auflösung der VG „Mittleres Schwarzatal“ für die Ortschaft Mellenbach-Glasbach
Abstimmungsergebnis: JA: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 121-14/2021 vom 27.05.2021

Beschluss über die Ergänzungsvereinbarungen auf Grund der Auflösung der VG „Mittleres Schwarzatal“ für die Ortschaft Mellenbach-Glasbach

Abstimmungsergebnis: JA: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 122-14/2021 vom 27.05.2021

Beschluss über die Auseinandersetzungsvereinbarung auf Grund der Auflösung der VG „Bergbahnregion/ Schwarzatal“ für die Ortschaft Oberweißbach

Gast: Frau Brückner

Abstimmungsergebnis: JA: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 123-14/2021 vom 27.05.2021

Beschluss über die Ergänzungsvereinbarungen auf Grund der Auflösung der VG „Bergbahnregion/Schwarzatal“ für die Ortschaft Oberweißbach

Abstimmungsergebnis: JA: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 124-14/2021 vom 27.05.2021

Beschluss über die Auseinandersetzungsvereinbarung auf Grund der Auflösung der VG „Bergbahnregion/ Schwarzatal“ für die Ortschaft Meuselbach-Schwarzühle

Gast: Frau Brückner

Abstimmungsergebnis: JA: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 125-14/2021 vom 27.05.2021

Beschluss über die Ergänzungsvereinbarungen auf Grund der Auflösung der VG „Bergbahnregion/ Schwarzatal“ für die Ortschaft Meuselbach-Schwarzühle

Abstimmungsergebnis: JA: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 126-14/2021 vom 27.05.2021

Beschluss zum Bekleidungskonzept der FFW der Stadt Schwarzatal

Abstimmungsergebnis: JA: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 127-14/2021 vom 27.05.2021

Beschluss zum 24h-Dorfladen

Abstimmungsergebnis: JA: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 128-14/2021 vom 27.05.2021

Beschluss über die Verwendung der festgesetzten Mittel des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 1; Enthaltungen: 5

Beschluss Nr. 129-14/2021 vom 27.05.2021

Beschluss zur Vereinsförderung

Abstimmungsergebnis: JA: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 130-14/2021 vom 27.05.2021

Beschluss zur Satzung der Landgemeinde Schwarzatal über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS)

Abstimmungsergebnis: JA: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 131-14/2021 vom 27.05.2021

Beschluss zur Sanierung Ostfassade und Fenster am Fröbelhaus Oberweißbach

Abstimmungsergebnis: JA: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 132-14/2021 vom 27.05.2021

Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung im Feuerwehrgerätehaus Oberweißbach

Abstimmungsergebnis: JA: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 133-14/2021 vom 27.05.2021

Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung, Außenanlagen Kindergarten Mellenbach-Glasbach

Abstimmungsergebnis: JA: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 134-14/2021 vom 27.05.2021

Beschluss zur Berufung eines Wahlleiters und eines stellv. Wahlleiters zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in der Ortschaft Oberweißbach am 12.09.2021

Abstimmungsergebnis: JA: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 135-14/2021 vom 27.05.2021

Beschluss zum Mietvertrag Markt 5 - Stadt Schwarzatal/ VG „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Schwarzatal Ortschaft Oberweißbach

1. Die Sitzung des Wahlausschusses findet am **13.09.2021** um **18:30 Uhr** im Jugendclub, Gabelweg 2 in 98744 Schwarzatal statt.
2. Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.
3. **Tagesordnung**
 - * Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Sitzungstermins
 - * Feststellung des Wahlergebnisses

Schwarzatal, den 18.06.2021
Bernhard Schmidt
Wahlleiter

Amtliche Mitteilung

über die Aufhebungssatzung der Ortssatzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 mit Beschluss-Nr.: 115-13/2021 die Aufhebungssatzung der Ortssatzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach, mit seinen Anlagen beschlossen. Mit Schreiben vom 26.04.2021 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 11.05.2021 (AZ.: 093.020:05_000_054(21)1-03/sege). Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Aufhebungssatzung der Ortssatzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach öffentlich bekanntgemacht:

Aufhebungssatzung der Ortssatzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal in der Sitzung vom 22.04.2021 die folgende Aufhebungssatzung der Ortssatzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die am 24.11.1993 beschlossene Ortssatzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach, Beschluss Nr.: 121/XIX/93, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzatal, den 12.05.2021
Stadt Schwarzatal
gez. Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer

Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 6/ 24. Woche (03. Jahrgang) vom 18.06.2021.

Amtliche Mitteilung

über die Aufhebungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Oberweißbach (Baum- schutzsatzung)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 mit Beschluss-Nr.: 112-13/2021 die Aufhebungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Oberweißbach (Baumschutzsatzung), mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 26.04.2021 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 11.05.2021 (AZ.: 093.020:05_113_113(21)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Aufhebungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Oberweißbach (Baumschutzsatzung) öffentlich bekanntgemacht:

Aufhebungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Oberweißbach (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal in der Sitzung vom 22.04.2021 die folgende Aufhebungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Oberweißbach vom 19.08.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ Nr. 9 vom 08.09.2000, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzatal, den 12.05.2021
Stadt Schwarzatal
gez. Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 6/ 24. Woche (03. Jahrgang) vom 18.06.2021.

Amtliche Mitteilung

über die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) der Stadt Schwarzatal vom 01.12.2020

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 mit Beschluss-Nr.: 109-13/2021 die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) der Stadt Schwarzatal vom 01.12.2020, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 26.04.2021 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsauf-

sichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 30.04.2021 (AZ.: 093.020:05_076_113(21)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) der Stadt Schwarzatal vom 01.12.2020 öffentlich bekanntgemacht:

**1. Änderungssatzung
zur Satzung zur Regelung des Marktwesens
(Marktsatzung)
der Stadt Schwarzatal vom 01.12.2020**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal in der Sitzung vom 22.04.2021 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) vom 01.12.2020 beschlossen:

**Artikel 1
Inhalt der Änderungen**

**§ 12
Lebende Tiere**

Der Handel mit Tieren bedarf der Erlaubnis der für den Geschäftssitz bzw. für den Standort der Tierhaltung örtlich zuständigen Veterinärbehörde. Ein Nachweis über die vorliegende Erlaubnis ist der Marktaufsicht vorzulegen. Die angebotenen Tiere haben den jeweiligen tierseuchenrechtlichen Anforderungen zu entsprechen. Die vor Ort vorhandenen Haltungseinrichtungen müssen eine der Tierart angemessene Unterbringung gewährleisten.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Schwarzatal vom 01.12.2020 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzatal, den 31.05.2021

Stadt Schwarzatal

gez. Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 6/ 24. Woche (03. Jahrgang) vom 18.06.2021.

Amtliche Mitteilung

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Schwarzatal

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 mit Beschluss-Nr.: 107-13/2021 die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Schwarzatal, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 26.04.2021 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 30.04.2021 (AZ.: 093.020:05_037_113(21)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Schwarzatal öffentlich bekanntgemacht:

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Schwarzatal

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 22 Abs. 4 und § 48 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal in seiner Sitzung am 22.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

1) Vorbehaltlich des § 2 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitigen Hilfeleistungen nach § 4 Abs. 1 ThürBKG grundsätzlich unentgeltlich.

2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Schwarzatal Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Anlage 1 - Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Schwarzatal - und die Anlage 2 - Verzeichnis der Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Schwarzatal - sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Entgeltliche Leistungen**

1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.

2) Gebührenpflicht besteht für alle Einsatzmaßnahmen nach § 22 ThürBKG (Brandsicherheitswache)

3) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

- a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen,
- b) die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
- c) die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern oder bei sonstigen Institutionen.

4) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr, des Schadens oder aus sonstigen nicht von der Stadt Schwarzatal zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

**§ 3
Schuldner**

1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

2) Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter im Sinne des § 22 Abs. 1 ThürBKG und wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

3) Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 4
Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

1) Der Kostenersatz und die Gebühren für Einsätze werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

2) Maßgeblich für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses,

in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle Viertel Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.

4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung, an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände entstandenen Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Ebenfalls in den Sachkosten enthalten ist die zurückgelegte Einsatzstrecke der Fahrzeuge.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) Die Selbstkosten der Stadt für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H. für die Lagerhaltung,
- b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten und unbrauchbar gewordenen Geräten und Ausrüstungsgegenstände: die Reparatur und Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
- c) Notwendige Leistungen durch Dritte
- d) Selbstkosten der Stadt Schwarzatal für Ersatzleistungen der Einsatzkräfte und für Entgelte nach § 14 ThürBKG für vom Einsatzleiter veranlasste Leistungen Dritter zur Bewältigung des Einsatzes und zur Verpflegung der Einsatzkräfte

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG und Gebühren nach § 22 ThürBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.

2) Der Anspruch auf Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.

3) Die zu erstattenden Kosten und die Gebührenschild sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

4) Die Stadt Schwarzatal ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Billigkeitsklausel

Die Stadt Schwarzatal kann Kostenersatz- oder Gebührenansprüche im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 7

Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Schwarzatal“ vom 08.01.2021 außer Kraft.

Schwarzatal, den 31.05.2021

Stadt Schwarzatal

gez. Kräupner

Bürgermeisterin

- Siegel -

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Schwarzatal

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus Personalkostentarif (Nr. 1), dem Sachkostentarif (Nr. 2) und den Materialkosten (Nr. 3) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Die Einsatzzeit wird auf volle Viertelstunden aufgerundet.

Einsatzkraft

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **11,00 Euro**

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Die Einsatzzeit wird auf volle Viertelstunden aufgerundet. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, ebenso enthalten sind Kosten für die zurückgelegte Wegstrecke.

Löschfahrzeug KLF-Th

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **75,00 Euro**

Löschgruppenfahrzeug LF 8/6

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **89,00 Euro**

Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **74,00 Euro**

Tanklöschfahrzeug TLF 16/24

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **49,00 Euro**

Drehleiter DLK 23/12

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **165,00 Euro**

Mannschaftstransportwagen MTW

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **60,00 Euro**

Vorausrüstwagen VRW

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **52,00 Euro**

Transportfahrzeug GWL

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **15,00 Euro**

CBRN Fahrzeug CBRN-ErKw

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **125,00 Euro**

3. Materialkosten

Die Kosten für verbrauchtes Material z.B. Ölbindemittel, Schaummittel und Löschpulver werden nach den aktuellen Bezugspreisen bzw. Tagespreisen zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H. und deren Entsorgung berechnet.

Schwarzatal, den 31.05.2021

Stadt Schwarzatal

gez. Kräupner

Bürgermeisterin

- Siegel -

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Schwarzatal

Die Gebühr für freiwillige Leistungen der Feuerwehr setzt sich aus Personalgebühren (Nr. 1), den Sachgebühren (Nr. 2) und den Materialgebühren (Nr. 3) zusammen.

3. Personalgebührentarif

Personalgebühren werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Die Einsatzzeit wird auf volle Viertelstunden aufgerundet.

Einsatzkraft

(Gebührensatz je Stunde Einsatzzeit) **11,00 Euro**

Brandsicherheitswache

(Gebührensatz je Stunde Einsatzzeit) **11,00 Euro**

4. Sachgebührentarif

Die Sachgebühren werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Die Einsatzzeit wird auf volle Viertelstunden aufgerundet. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, ebenso enthalten sind Gebühren für die zurückgelegte Wegstrecke.

Löschfahrzeug KLF-Th

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **75,00 Euro**

Löschgruppenfahrzeug LF 8/6

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **89,00 Euro**

Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit)	74,00 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	
(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit)	49,00 Euro
Drehleiter DLK 23/12	
(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit)	165,00 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW	
(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit)	60,00 Euro
Vorausrüstwagen VRW	
(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit)	52,00 Euro
Transportfahrzeug GWL	
(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit)	15,00 Euro
CBRN Fahrzeug CBRN-ErKw	
(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit)	125,00 Euro

3. Materialgebühren

Die Gebühren für verbrauchtes Material z.B. Ölbindemittel, Schaummittel und Löschpulver werden nach den aktuellen Bezugspreisen bzw. Tagespreisen zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H. und deren Entsorgung berechnet.

Schwarzatal, den 31.05.2021

Stadt Schwarzatal

gez. Kräupner

Bürgermeisterin

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 6/ 24. Woche (03. Jahrgang) vom 18.06.2021.

Amtliche Mitteilung

über die Aufhebungssatzung zur Erstreckungssatzung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald (Baumschutzsatzung) auf den Ortsteil Lichtenhain/Bgb.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 mit Beschluss-Nr.: 117-13/2021 die Aufhebungssatzung zur Erstreckungssatzung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald (Baumschutzsatzung) auf den Ortsteil Lichtenhain/Bgb., mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 26.04.2021 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 11.05.2021 (AZ.: 093.020:05_004_065(21)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Aufhebungssatzung zur Erstreckungssatzung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald (Baumschutzsatzung) auf den Ortsteil Lichtenhain/Bgb. öffentlich bekanntgemacht:

Aufhebungssatzung zur Erstreckungssatzung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald (Baumschutzsatzung) auf den Ortsteil Lichtenhain/Bgb.

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal in der Sitzung vom 22.04.2021 die folgende Aufhebungssatzung zur Erstreckungssatzung vom 16.08.2016 beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Erstreckungssatzung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald (Baumschutzsatzung) auf den Ortsteil Lichtenhain/Bgb. vom 16.08.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/ Schwarzatal“ Nr. 9 vom 09.09.2016, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzatal, den 12.05.2021

Stadt Schwarzatal

gez. Kathrin Kräupner

Bürgermeisterin

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 6/ 24. Woche (03. Jahrgang) vom 18.06.2021.

Amtliche Mitteilung

zur 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schwarzatal

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 mit Beschluss-Nr.: 111-13/2021 die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schwarzatal, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 26.04.2021 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 11.05.2021 (AZ.: 093.020:05_001_113(21)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schwarzatal öffentlich bekanntgemacht:

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schwarzatal vom 16.03.2019 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.10.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal in seiner Sitzung am 22.04.2021 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Inhalt der Änderungen

§ 12 Entschädigungen

(7) Erhält folgende neue Fassung:

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme je Sitzung 10,00 € und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 30,00 €.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 16.03.2019 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzatal, den 12.05.2021

Stadt Schwarzatal

gez. Kathrin Kräupner

Bürgermeisterin

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 6/ 24. Woche (03. Jahrgang) vom 18.06.2021.

Amtliche Mitteilung

über die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzatal

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 mit Beschluss-Nr.: 108-13/2021 die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzatal, mit seinen Anlagen beschlossen. Mit Schreiben vom 26.04.2021 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 30.04.2021 (AZ.: 093.020:05_039_113(21)1-03/sege). Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzatal öffentlich bekanntgemacht:

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzatal

Der Stadtrat der Stadt Schwarzatal hat in seiner Sitzung vom 22.04.2021 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Schwarzatal vom 01. Januar 2021, folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Schwarzatal beschlossen:

**Artikel 1
Inhalt der Änderungen**

Der § 8 erhält folgende neue Fassung

§ 8

Grabnutzungs- und Grabverlängerungsgebühr

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Reihengrab	180,00 Euro	für 20 Jahre
b)	Kinderreihengrabstätte (bis 5 Jahre)	60,00 Euro	für 20 Jahre
c)	Wahlgrab 1-stellig	450,00 Euro	für 25 Jahre
d)	Wahlgrab 2-stellig	875,00 Euro	für 25 Jahre
e)	Urnenreihengrab	90,00 Euro	für 20 Jahre
f)	Urnenwahlgrab 1-stellig	325,00 Euro	für 25 Jahre
g)	Urnenwahlgrab 2-stellig	450,00 Euro	für 25 Jahre
h)	Anonyme Urnenwiese	257,50 Euro	für 25 Jahre
i)	Urnengemeinschaftsgrabstätte	395,00 Euro	für 25 Jahre
zuzüglich Kosten des Namenschildes/ der Inschrift lt. Preis Steinmetz			
j)	Urnenfach in Urnenstele	635,00 Euro	für 25 Jahre
zuzüglich Kosten der Inschrift lt. Preis Steinmetz			

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Reihengrab	9,00 Euro/Jahr
b)	Kinderreihengrab	3,00 Euro/Jahr
c)	Wahlgrab 1-stellig	18,00 Euro/Jahr
d)	Wahlgrab 2-stellig	35,00 Euro/Jahr
e)	Urnenreihengrab	4,50 Euro/Jahr
f)	Urnenwahlgrab 1-stellig	13,00 Euro/Jahr
g)	Urnenwahlgrab 2-stellig	18,00 Euro/Jahr
h)	Urnenfach in der Urnenstele	23,00 Euro/Jahr

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2021 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzatal, den 31.05.2021
Stadt Schwarzatal
gez. Kräupner
Bürgermeisterin

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 6/ 24. Woche (03. Jahrgang) vom 18.06.2021.

Amtliche Mitteilung

über die Aufhebungssatzung zur Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechtes an die Erfordernisse der Währungsumstellung (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 mit Beschluss-Nr.: 114-13/2021 die Aufhebungssatzung zur Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechtes an die Erfordernisse der Währungsumstellung (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Mellenbach-Glasbach, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 26.04.2021 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 11.05.2021 (AZ.: 093.020:05_003_054(21)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Aufhebungssatzung zur Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechtes an die Erfordernisse der Währungsumstellung (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Mellenbach-Glasbach öffentlich bekanntgemacht:

Aufhebungssatzung zur Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechtes an die Erfordernisse der Währungsumstellung (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal in der Sitzung vom 22.04.2021 die folgende Aufhebungssatzung zur Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechtes an die Erfordernisse der Währungsumstellung (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechtes an die Erfordernisse der Währungsumstellung (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Mellenbach-Glasbach vom 31.01.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittelres-Schwarzatal“ Nr. 2 vom 08.02.2002, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzatal, den 12.05.2021
Stadt Schwarzatal
gez. Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 6/ 24. Woche (03. Jahrgang) vom 18.06.2021.

Amtliche Mitteilung

über die Aufhebungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle (Baumschutzsatzung)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 mit Beschluss-Nr.: 113-13/2021 die Aufhebungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle (Baumschutzsatzung), mit seinen Anlagen beschlossen. Mit Schreiben vom 26.04.2021 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 11.05.2021 (AZ.: 093.020:05_113_056(21)1-03/sege). Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Aufhebungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle (Baumschutzsatzung) öffentlich bekanntgemacht:

Aufhebungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

(Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal in der Sitzung vom 22.04.2021 die folgende Aufhebungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle (Baumschutzsatzung) vom 08.03.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ Nr. 4 vom 12.04.2001, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzatal, den 12.05.2021
Stadt Schwarzatal
gez. Kathrin Kräupner

- Siegel -
Bürgermeisterin

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich. Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 6/ 24. Woche (03. Jahrgang) vom 18.06.2021.

Amtliche Mitteilung

über die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden der Gemeinde Mellenbach-Glasbach - Wahlhelferentschädigungssatzung - vom 05.05.2009

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 mit Beschluss-Nr.: 116-13/2021 die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden der Gemeinde Mellenbach-Glasbach - Wahlhelferentschädigungssatzung - vom 05.05.2009, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 26.04.2021 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 11.05.2021 (AZ.: 093.020:05_015_054(21)1-03/sege). Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden der Gemeinde Mellenbach-Glasbach - Wahlhelferentschädigungssatzung - vom 05.05.2009 öffentlich bekanntgemacht:

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden der Gemeinde Mellenbach-Glasbach

- Wahlhelferentschädigungssatzung -

vom 05.05.2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal in der Sitzung vom 22.04.2021 die folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden der Gemeinde Mellenbach-Glasbach vom 05.05.2009 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzatal, den 12.05.2021
Stadt Schwarzatal
gez. Kathrin Kräupner

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich. Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 6/ 24. Woche (03. Jahrgang) vom 18.06.2021.

Nichtamtlicher Teil

Stadt Schwarzatal

Mitteilungen

Urnengemeinschaftsgrabstätten

Auf den Urnengemeinschaftsgrabstätten und den anonymen Urnenwiesen der Stadt Schwarzatal kommt es zunehmend zum Ablegen von Blumen, Gestecken, Schalen, Engeln und anderem Grabschmuck.

Bei etwa 60 Verstorbenen pro Urnenfeld kommt es dabei zu einer großen Ansammlung von alten Blumen und Gegenständen, die der Bauhof entsorgen muss.

Die Nutzungsberechtigten haben sich bei der Bestattung für eine pflegefreie Grabart entschieden. In den §§ 17 und 18 der Friedhofssatzung ist deshalb folgendes geregelt:

Auf der befestigten Fläche vor den Urnengemeinschaftsgrabstätten dürfen bei Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.

Mit der Anordnung zur Beisetzung hat jeder Nutzungsberechtigte diese Regelung mit seiner Unterschrift anerkannt.

Gemeinde Schwarzburg

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 07. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Schwarzburg am 06.05.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 034-07/2021 vom 06.05.2021

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 6. Sitzung des Gemeinderates vom 17.11.2020

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 035-07/2021 vom 06.05.2021

Vergabe von Planungsleistungen für den Abbruch Schwarzburger Hof

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 036-07/2021 vom 06.05.2021

Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Sondergebiet Hotel „Family Nature Resort Schwarzatal“ der Gemeinde Schwarzburg gemäß § 2 Abs.1 BauGB

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Beschluss Nr. 037-07/2021 vom 06.05.2021

Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet Hotel „Family Nature Resort Schwarzatal“ der Gemeinde Schwarzburg gemäß der §§ 14 und 16 BauGB

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Beschluss Nr. 038-07/2021 vom 06.05.2021

Ergänzungsvereinbarung zur Auseinandersetzungsvereinbarung auf Grund der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ sowie Neugründung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 039-07/2021 vom 06.05.2021

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 040-07/2021 vom 06.05.2021

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Beschluss Nr. 041-07/2021 vom 06.05.2021

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Beschluss Nr. 042-07/2021 vom 06.05.2021

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Heike Printz
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Vereine und Verbände

Förderverein Freibad Schwarzburg e.V.

Brückengasse 3, 07427 Schwarzburg, Tel. 036730-30951 / 30234

Werte Einwohner von Schwarzburg,

wie jedes Jahr, und es ist mir schon peinlich, brauchen wir auch dieses Jahr wieder ihre Hilfe.

Bedingt durch Corona mussten wir 2020 einen gewaltigen Aufwand betreiben, um alle geforderten Auflagen zu erfüllen.

Entgegen allen Skeptikern wurde das Bad so vorbereitet, dass es am 15. Juni geöffnet werden konnte. Wir waren eines der wenigen Bäder, die durchgängig bis 17. September geöffnet hatten. Unser Schwimmmeister Alex hat in dieser Zeit 15 Kindern das Schwimmen gelernt.

Das waren 12 x Seepferdchen 2 x Silber und 1 x Gold. Das erfüllt uns schon mit Stolz, da wir ja die Voraussetzung dafür geschaffen haben.

Wir wollen auch dieses Jahr das Bad so vorbereiten, dass es nach einem „OK“ des Gesundheitsamtes wieder geöffnet werden kann.

Dafür brauchen wir Geld, das der Verein nicht allein aufbringen kann.

Deshalb muss ich wieder um eine kleine Spende betteln.

Wir werden Ende Mai mit einer Straßensammlung beginnen.

Danke für Ihr Verständnis

Schwarzburg, 03.05.2021

Rainer Kommer, Vorsitzender Förderverein

P.S.

Aus der Statistik: 59 % aller Zehnjährigen sind keine sicheren Schwimmer.

Schwimbäder müssen schließen, weil der Betrieb für die Kommunen zu teuer ist.

Die Corona-Pandemie tut ihr Übriges.

Gemeinde Sitzendorf

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 11. Sitzung Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf am 05.05.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 055-11/2021 vom 05.05.2021

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 10. Sitzung des Gemeinderates vom 17.03.2021

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 056-11/2021 vom 05.05.2021

Vergabe einer Bauleistung im Schwimmbad Sitzendorf

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 057-11/2021 vom 05.05.2021

Vergabe einer Bauleistung, Multifunktionsgebäude

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 058-11/2021 vom 05.05.2021

Vergabe von Planungsleistungen für die Sportanlage „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 059-11/2021 vom 05.05.2021

Kommunalwald Gemeinde Sitzendorf Wirtschaftsplan 2021

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 060-11/2021 vom 05.05.2021

Verkauf von Wohnungseigentum in 07429 Sitzendorf, Badstraße 7, 8, 9 - Öffentliche Ausschreibung
Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 061-11/2021 vom 05.05.2021

Veräußerung des Flurstücks Gemarkung Sitzendorf, Flur 2, Flurstück 344/7, 71 m² - Öffentliche Ausschreibung
Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 062-11/2021 vom 05.05.2021

Raumnutzungsvereinbarung für den Saal im Multifunktionsgebäude
Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 063-11/2021 vom 05.05.2021

Festsetzung privatrechtlicher Entgelte
Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 1; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 064-11/2021 vom 05.05.2021

Ergänzungsvereinbarung zur Auseinandersetzungsvereinbarung auf Grund der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ sowie Neugründung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“
Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 065-11/2021 vom 05.05.2021

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 066-11/2021 vom 05.05.2021

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 067-11/2021 vom 05.05.2021

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 068-11/2021 vom 05.05.2021

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 069-11/2021 vom 05.05.2021

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Martin Friedrich
 Bürgermeister

Amtliche Mitteilung über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte der Gemeinde Sitzendorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.05.2021 mit Beschluss-Nr.: 063-11/2021 die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte der Gemeinde Sitzendorf beschlossen. Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte der Gemeinde Sitzendorf öffentlich bekanntgemacht:

Gemeinde Sitzendorf

Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentums und den Verleih von Arbeitsgeräten in der Gemeinde Sitzendorf

1. **Kopierdienstleistung (nur schwarz/weiß)**
 - Kopie A4 einseitig 0,20 €
 - Kopie A4 doppelseitig 0,30 €

2. Vermietung von Räumen

Schäden, die während der Benutzung des Mietobjektes entstehen, werden zu Lasten des Mieters erhoben. Eine Reparaturzeit wird nicht als Mietzeit angerechnet.

- Clubraum Sportstätte (mit Selbstreinigung)
 - o Die Vor- und Endreinigung benutzter Räume ist in Eigenleistung der Nutzer durchzuführen, bei Nichtdurchführung werden Reinigungskosten in Rechnung gestellt. 60,00 €/Tag
- Für die Vermietung der Räumlichkeiten des Multifunktionsgebäudes gilt eine gesonderte Regelung bzw. ein gesonderter Mietvertrag. Dies kann bei der Gemeinde angefragt werden.

3. Ausführung der Arbeiten mit gemeindeeigenen Geräten durch Gemeindebedienstete

- Lade- und Transportarbeiten mit dem Multicar (je angefangene halbe Stunde) 20,00 €
- Bereitstellung Anhänger inkl. Abfuhr von Grünschnitt 25,00 €/Werktag

4. Preise für Brennholz

Brennholz in Selbstwerbung je Raummeter (rm) entsprechend der Festlegung des Revierförsters.

5. Preise für Erde (Kompost)

- ungesiebte Komposterde je m³ 20,00 €

Abweichungen von den hier festgelegten Kosten werden, nach kurzer Rücksprache mit den Gemeinderatsmitgliedern, durch den Bürgermeister in begründeten Fällen entschieden.

Die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentums und den Verleih von Arbeitsgeräten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sitzendorf, den 08.06.2021

Martin Friedrich
 Bürgermeister

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Sitzendorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 6/ 24. Woche (03. Jahrgang) vom 18.06.2021.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Sitzendorf

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Sitzendorf lädt hiermit zur Mitgliederversammlung am Freitag, den 09.07.2021 um 19:00 Uhr in die Gaststätte „Zur Postklausen“ in Sitzendorf ein. Die Einladung ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Sitzendorf gehören. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Die Flächenermittlung erfolgt über das digitale Jagdkataster in der jeweils aktuellen Fassung. Eigentumsveränderungen sind ggf. durch Vorlage des Grundbuchauszugs nachzuweisen. Die Einladung erfolgt vorbehaltlich der aktuellen Lage zur Pandemie im Zusammenhang mit SARS-CoV-2. Am Tage der Versammlung gelten die aktuellen Infektionsschutzbestimmungen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der von Ihnen vertretenen bejagbaren Flächen
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
6. Bericht Kassenführer

7. Bericht der Rechnungsprüfung
8. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes einschließlich Kassenführer
9. Beschlussfassung zur Beauftragung der JAB gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ThJG
10. Beschlussfassungen zur Jagdpachtvergabe
11. Sonstiges
12. Schlusswort des Vorstandes

Jeder Jagdgenosse kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an den JG ist schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine Sitzungsteilnahme nur erlaubt, wenn:

- keine erkennbaren Symptome einer COVID-19- Erkrankung vorliegen.
- keine erkennbaren Erkältungssymptome vorliegen
- eine Rückkehr aus einem Risikogebiet in den letzten 14 Tagen nicht erfolgt, Sie nicht in Kontakt zu Rückkehrern standen, sowie keinen Kontakt zu infizierten Personen hatten.

Die bestehenden Hygienevorschriften sind anzuwenden (medizinischer Mund- und Nasenschutz, Mindestabstand).

gez. Henry Friedrich
Jagdvorstand

Ortsübergreifende Kirchgemeinden

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Katzhütte und Oelze

Der Monatsspruch für Juni:

*Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.
(Apostelgeschichte 5,29)*

Gottesdienste:

am Johannistag, Donnerstag, dem 24.06.2021

19.00 Uhr Katzhütte, Andacht mit Film

am 4. Sonntag nach Trinitatis, dem 27.06.2021

09.30 Uhr Oelze

am Samstag, 10.07.2021

18.00 Uhr Katzhütte, musikalischer Abend-Gottesdienst

am 7. Sonntag nach Trinitatis, dem 18.07.2021

13.30 Uhr Oelze, Kirchweih

Weitere Veranstaltungen in der Kirchgemeinde, im Kirchspiel und in der Region:

Wir hoffen, daß es aufgrund der sinkenden Infektionszahlen demnächst wieder mehr Präsenzveranstaltungen geben kann. Bitte achten Sie auf die aktuellen Aushänge.

Allen Geburtstagskindern und Jubilaren herzliche Segenswünsche! Bleiben Sie gesund und behütet!

Ihr Pfarrer Frank Fischer
Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain
Oberhain Nr. 12, 07426 Königsee
Tel. 036738 / 42627

Kirchspiel Döschnitz

*Werft euer Vertrauen nicht weg,
welches eine große Belohnung hat.*

Hebräer 10,35

Herzlich laden wir ein:

GOTTESDIENSTE Döschnitz

So. 20. Juni 10:00 Uhr

So. 18. Juli 10:00 Uhr

Fest-Gottesdienst zur 251. Kirmes

GOTTESDIENSTE Meura

So. 27. Juni 14:00 Uhr

Fr. 23. Juli 17:00 Uhr

Fest-Gottesdienst zur Eröffnung der Kirmes

GOTTESDIENSTE Sitzendorf

So. 20. Juni 14:00 Uhr

So. 18. Juli 17:00 Uhr

GOTTESDIENSTE Unterweißbach

So. 20. Juni 17:00 Uhr

So. 11. Juli 17:00 Uhr

GOTTESDIENSTE Schwarzburg

So. 13. Juni 14:00 Uhr

So. 04. Juli 14:00 Uhr

So. 25. Juli 14:00 Uhr

Alle Termine gelten vorbehaltlich von Änderungen aufgrund der Corona-Situation

Aktuelle Informationen finden Sie jederzeit auf unserer Internetseite www.kirchspiel-doeschnitz.org

Gottes Schutz und Segen wünscht Ihnen
Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.

Wir sind für Sie erreichbar:
M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de
W: kirchspiel-doeschnitz.org
T: 036730 2 25 05

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Telefon: 036705/ 67-0, E-Mail: amtsblatt@vg-schwarzatal.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWst.) beim Verlag bestellen.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.